



ADD, Referat 44  
61171-HA99.5 / 2020

Trier, 10.02.2020

### **Flurbereinigungsverfahren Nohen (Az.: 61171)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nohen ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 04.02.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 03.01.2020 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 783 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung von Erdwegen) beträgt rd. 9,97 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 4,66 ha (Gewässerrenaturierung, Entfichtung, Anlage von Feldgehölzen und Baumreihen, Grünlandentwicklung) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbau von bestehenden Bitumenwegen (ca. 1300 lfdm.), Neubau oder Ausbau von Schotterwegen (ca. 2600 lfdm.), Neuanlage von Erdwegen (ca. 9000 lfdm.), Rekultivierung nicht mehr benötigter Erdwege (ca. 1100 lfdm.), Anlage von Wegeseitengräben und Durchlässen zur Wasserführung sowie Anlage eines Holzlagerplatzes (ca. 1700 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Gewässerrenaturierung, Entfichtung, Erhalt und Entwicklung von

Grünlandbeständen, Anlage von Feldgehölzen und Baumreihen) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus wird die Ausweisung von Gewässerrandstreifen über die Aktion Blau Plus unterstützt. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (07-LSG-7134-011)
- FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301)
- Überschwemmungsgebiet 312-63-Nahe
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope
- Nach §15 LNatSchG geschützte Flachland-Mähwiesen

7. Direkte oder indirekte Auswirkungen auf das FFH- oder sonstige Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

9. Durch Wegebaumaßnahmen kommt es vereinzelt zu Eingriffen in nach §15 LNatSchG geschützte Grünlandflächen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nur geringfügig und werden durch Neuanlage und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vollständig ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 10.02.2020

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**